

Förderprogramm OPTI-CARE: Für Spitäler und Pflegeinstitutionen

# Förderreglement

Ausgabe 01.10.2021, Energie Zukunft Schweiz AG ([www.ezs.ch](http://www.ezs.ch))

Das ProKilowatt-Förderprogramm OPTI-CARE fördert die Umsetzung nicht-wirtschaftlicher Stromeffizienzmassnahmen in Spitälern und Pflegeinstitutionen. Folgende Förderbedingungen und Hinweise müssen eingehalten bzw. berücksichtigt werden.

## 1 Förderberechtigung

1. Förderberechtigt sind Massnahmen in Spitälern und Pflegeinstitutionen.
2. Förderberechtigt sind alle Stromeffizienzmassnahmen, welche die [Förderbedingungen von ProKilowatt](#)<sup>1</sup> erfüllen.
3. Nicht förderberechtigt sind Massnahmen mit einer Paybackzeit von weniger als 4 Jahren. Die Paybackzeit wird gemäss der Förderbedingungen von ProKilowatt aus den gesamten anrechenbaren Investitionskosten, den jährlichen Stromeinsparungen und einem Standardstrompreis von 15.0 Rp/kWh berechnet.
4. Nicht förderberechtigt sind Massnahmen, welche im Rahmen einer Zielvereinbarung oder Energieverbrauchsanalyse aufgrund gesetzlicher Auflagen (Grossverbraucherartikel, Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe, Rückerstattung des Netzzuschlags) als wirtschaftlich beurteilt werden und daher umgesetzt werden müssen.
5. Nicht förderberechtigt sind ferner Massnahmen, welche bei einer allfälligen Rückerstattung des Netzzuschlags an die bis 2017 bestehende Reinvestitionspflicht von 20% des Rückerstattungsbetrags angerechnet werden.
6. Nicht förderberechtigt sind Massnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausführung der Massnahmen besteht. Es werden nur Massnahmen gefördert, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

---

<sup>1</sup> [Bedingungen für die Einreichung von Programmen 2021](#): 12. Wettbewerbliche Ausschreibung für Effizienzmassnahmen im Elektrizitätsbereich. Bundesamt für Energie, Bern.

## 2 Förderbeitrag

### 2.1 Ordentlicher Förderbeitrag

1. Gefördert wird die anrechenbare Stromeinsparung mit einem Förderbeitrag von 2.25 Rp/kWh, maximal jedoch 30% der anrechenbaren Investitionskosten.
2. Der reservierte Förderbeitrag gemäss Förderzusage ist eine Schätzung auf Basis der zur Zeit der Antragsstellung verfügbaren Informationen zu Investitionskosten und erwarteter Stromeinsparung. Der effektive Förderbeitrag wird auf Basis der nachgewiesenen Kosten und Stromeinsparungen nach Umsetzung der Massnahme berechnet und kann sowohl nach oben als auch nach unten von der Förderzusage abweichen.
3. Pro Endkunden dürfen im Rahmen dieses Förderprogramms Massnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt maximal 300'000.- CHF gefördert werden. Ist dieser Investitionsbetrag erreicht, werden die Förderanträge den regelmässig stattfindenden Projektauktionen von ProKilowatt zugeführt. Massnahmen mit Investitionen, welche 300'000 CHF übersteigen, können nur im Rahmen der Projektauktionen von ProKilowatt gefördert werden.
4. Doppelförderungen einer Massnahme mit anderen ProKilowatt-Programmen oder von dritter Seite (z.B. Kantone, Gemeinden, Energieversorger, Stiftungen usw.) sind nicht erlaubt.
5. Der Förderbeitrag ist eine Subvention im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Für die Subvention muss keine Mehrwertsteuer abgeführt werden. Sofern die Empfänger der Zahlung vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen sie ihren Vorsteuerabzug jedoch verhältnismässig kürzen (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).

### 2.2 Nachweis von Umsetzung, Kosten und Einsparungen

1. Zum Nachweis der Umsetzung muss ein vom Fördermittelempfänger unterzeichnetes Bestätigungsformular des Programms eingereicht werden.
2. Zum Nachweis der tatsächlich angefallenen Investitionskosten muss eine Kopie der Rechnung(en) der Umsetzung eingereicht werden, aus der die einzelnen Arbeiten und Kosten für jede Massnahme detailliert hervorgehen.
3. Zum Nachweis der Einsparungen muss der Stromverbrauch der betreffenden Anlagen vor und nach der Umsetzung der Massnahmen belegt werden. Sofern in den Technischen Förderbedingungen (siehe Abschnitt 4 unten) nichts anderes angegeben ist, geschieht dies grundsätzlich über den Weg einer individuellen und für Dritte nachvollziehbaren Berechnung.
4. Falls für eine Anlage belastbare und aussagekräftige Messwerte vorliegen, können statt der Berechnung auch die gemessenen Verbrauchswerte eingesetzt werden. Dabei müssen sowohl eine ausreichende Messdauer als auch mögliche Abweichungen aufgrund äusserer Umstände (Wetter, Änderungen in der Belegung, Änderungen in der Produktion usw.) vor und nach Umsetzung der Optimierungsmassnahmen berücksichtigt werden.
5. Für Massnahmen, für die eine Analyse des EnergieSchweiz-Programms ProAnalySys vorliegt, können für den aktuellen Verbrauch die Ergebnisse dieser Analyse eingesetzt werden.

### 3 Allgemeine Förderbedingungen und Hinweise

1. Anträge können nur vor dem vorbehaltlosen Beschluss zur Ausführung eingegeben werden (Als Stichdatum gilt die letzte getätigte Unterschrift auf dem Vertrag/Bestellung zwischen Kunde und Lieferant). Anlagen, welche bereits vor Ort umgesetzt sind, können nicht nachträglich gefördert werden.
2. Die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs wird durch Effizienzmassnahmen erzielt, d.h. durch die Reduktion des Verbrauchs bei gleichbleibendem Nutzen.
3. Die Umsetzung der Massnahmen und die Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs erfolgen in der Schweiz.
4. Bitte beachten Sie, dass die Umsetzung spätestens 12 Monate nach Datum der Förderzusage abgeschlossen sein muss. Sollte sich die Umsetzung verzögern, muss vor Ablauf dieser Frist bei Energie Zukunft Schweiz eine Fristerstreckung beantragt werden. Diese ist kurz zu begründen.
5. Die Antragstellenden müssen Energie Zukunft Schweiz oder von ihr beauftragten Organisationen im Jahr nach der Umsetzung Zugang zu den geförderten Anlagen zwecks allfälliger Stichprobenkontrollen gewähren.
6. Förderbeiträge, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben bezogen wurden, können zurückgefordert werden und sind an Energie Zukunft Schweiz zurückzuerstatten. Betroffene Antragsteller können von der weiteren Teilnahme an Förderprogrammen von Energie Zukunft Schweiz ausgeschlossen werden. Energie Zukunft Schweiz behält sich eine Meldung an das Bundesamt für Energie vor.
7. Die Entscheide von Energie Zukunft Schweiz über Förderbeiträge (Zusagen, Absagen) sowie die Höhe der Förderbeiträge sind abschliessend. Es gibt keine Beschwerdemöglichkeit.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge aus dem Förderprogramm OPTI-CARE.
9. Anpassungen an diesem Förderreglement sind vorbehalten. Die aktuellste Version des Förderreglements ist auf [www.opti-care.ch](http://www.opti-care.ch) publiziert.

## 4 Technische Förderbedingungen

### 4.1 Ersatz oder Optimierung von Lüftungsanlagen

1. Förderbar sind Optimierungsmassnahmen an bestehenden Lüftungsanlagen inkl. Ersatz der kompletten Anlage.
2. Gemäss der EnV, Anhang 2.6 müssen Ventilatoren mit einer elektrischen Leistungsaufnahme von 125 W bis 500 kW, die neu in den Verkehr gebracht werden, die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 erfüllen. Ventilatoren (inkl. Elektromotor und Steuerung) in diesem Leistungsbereich müssen mindestens den in der Verordnung vorgegebenen Mindest-Effizienzgrad N erreichen. Seit dem 1.1.2015 gilt die 2. Anforderungsstufe ErP2015. Axial-, Radial- und Diagonalventilatoren können von ProKilowatt gefördert werden, wenn sie durch die Verordnung Nr. 327/2011 vom 30. März 2011 erfasst werden und mindestens die in der folgenden Tabelle zusammengestellten, über den Anforderungen der Verordnung liegende, Effizienzgrade N erreichen.

Ventilatorotyp	Messkategorie	Effizienzklasse (statischer oder totaler Wirkungsgrad)	Effizienzgrad ErP2015 gemäss VO 327/2011	Effizienzgrad ProKilowatt
Axialventilator	A,C	statisch	$N \geq 40$	<b><math>N \geq 50</math></b>
Axialventilator	B,D	total	$N \geq 58$	<b><math>N \geq 64</math></b>
Radial- und Diagonalventilator	A,C	statisch	$N \geq 61^*$	<b><math>N \geq 62</math></b>
Radial- und Diagonalventilator	B,D	total	$N \geq 64^*$	<b><math>N \geq 65</math></b>
* Werte für Radialventilator mit rückwärts gekrümmten Schaufeln mit Gehäuse, andere Konfigurationen mit abweichenden Werten				

3. Ventilatoren mit einer Leistung  $>500$  kW können ebenfalls gefördert werden, wenn sie die oben genannten Anforderungen erfüllen. Dabei werden die Formeln der VO Nr. 327/2011 für die Berechnung des Mindestwirkungsgrades mit den Steigungsparametern für den Leistungsbereich zwischen 10 und 500 kW angewendet.
4. Alle Querstromventilatoren und Ventilatoren mit einer Leistung kleiner 125 W sind von einer Förderung durch ProKilowatt ausgeschlossen.
5. Frequenzumrichter für elektrische Antriebe von Ventilatoren sind nur sinnvoll und förderberechtigt, wenn sie einen nach einer Führungsgrösse (z.B. nach Belegzeiten,  $\Delta p$ ,  $CO_2$  oder Temperatur) geregelten, variablen Volumenstrom aufweisen. Nicht förderberechtigt sind hingegen Frequenzumrichter, die für die einmalige Einregulierung oder nur für das Hochfahren des Ventilators dienen.
6. Werden einzelne Elektromotoren oder Frequenzumrichter ersetzt bzw. nachgerüstet, so sind die Bedingungen für den Ersatz oder Optimierung elektrischer Antriebe in Abschnitt 4.8 unten einzuhalten. Dies gilt nicht für Motoren und Frequenzumrichter, welche von den entsprechenden IEC-Normen ausgenommen sind, beispielsweise Motoren, welche vollständig in ein Produkt (z.B. moderne Ventilator-Einheiten mit integriertem EC-Motor und integrierter Steuerungselektronik) eingebaut sind.
7. Für den Einsparnachweis müssen die Vorgaben des Kapitels 4.5 «Ventilatoren» der aktuellen [ProKilowatt-Förderbedingungen](#) angewendet werden.

## 4.2 Ersatz oder Optimierung von Kälteanlagen

1. Förderbar sind Optimierungsmassnahmen an bestehenden Kälteanlagen inkl. des Ersatzes der gesamten Anlage.
2. Nicht zugelassen sind Massnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausführung der Massnahmen besteht. Es werden nur Massnahmen gefördert, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Dies betrifft insbesondere den Ersatz von Kälteanlagen, die mit Kältemitteln betrieben werden, die heute gemäss ChemRRV Anhang 2.10 ChemRRV (RS 814.81) nicht mehr nachgefüllt werden dürfen (wie z.B. R22). Bei solchen Anlagen sind nur diejenigen Massnahmen und deren Einsparungen in Form von Zusatzinvestitionen anrechenbar, welche über die gesetzlichen Bestimmungen bzw. über den Stand der Praxis hinausgehen.
3. Werden Kälteanlagen komplett ersetzt, so muss die neue Anlage die Anforderungen der Leistungsgarantie Kälteanlagen von EnergieSchweiz und SVK/ASF/ATF erfüllen. Eine unterzeichnete Leistungsgarantie ist dem Projektschlussbericht und der Schlussrechnung beizulegen (siehe [www.effizientekaelte.ch](http://www.effizientekaelte.ch) unter „Kälteanlagen neu bauen – erneuern“).
4. Stromsparmassnahmen zur Reduktion der Laufzeit der Kälteverdichter mittels Free Cooling sind nur zugelassen, wenn sie im Gesamtenergiehaushalt des Gebäudes energetisch Sinn machen. So darf z.B. während des Free Cooling-Betriebes im Gebäude kein Wärmebedarf bestehen, der wirtschaftlich mit einer Abwärmenutzung aus der Kälteanlage gedeckt werden könnte. Free Cooling-Lösungen für Kälteanwendungen mit Kühltemperaturen von tiefer als 14 °C werden nicht gefördert. Es ist zu erläutern und nachzuweisen, weshalb die beantragte Massnahme gesamtenergetisch sinnvoll ist.
5. Bei neuen Verdampfern, Verflüssigern und Rückkühlern von Kälteanlagen sind die Temperaturdifferenzen gemäss Kampagne Effiziente Kälte, Dossier Bärenstark Art-Nr. 805.400 (Download unter [www.effizientekaelte.ch](http://www.effizientekaelte.ch)) respektive Einheitsblatt VDMA 24247-8 einzuhalten. Das BFE ist berechtigt, das entsprechende Inbetriebnahme-Protokoll der neuen Kälteanlage anzufordern und zu prüfen.
6. Werden zentral gekühlte gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte ersetzt, so sind die Investitionskosten anrechenbar, respektive förderbar, wenn die neuen Geräte die Effizienzklasse D erreichen. Zusätzlich sind nur Geräte förderbar, die mit Abdeckungen oder Türen versehen sind. Es gilt eine Standard-Nutzungsdauer von 8 Jahren für zentral gekühlte gewerbliche Kühl- und Gefriergeräte.
7. Neue CO<sub>2</sub>-Booster müssen ab einer NK (Normalkälte) Verdampfer-Leistung von 80 kW für den Supermarktbereich und ab einer NK Verdampfer-Leistung von 30 kW für die übrigen Anwendungen über Parallelverdichter oder modulierbare Ejektoren verfügen. Für die industrielle CO<sub>2</sub>-Kälteerzeugung ab einer NK Verdampfer-Leistung von 100 kW erfüllen Booster mit modulierbaren Ejektoren oder Parallelverdichter mit CO<sub>2</sub>-Umpumpbetrieb die Mindestanforderungen ebenfalls.
8. Klimakälteanlagen sind nur förderberechtigt, wenn die Mindestanforderungen gemäss Kapitel 4.7.1 der aktuellen [ProKilowatt-Förderbedingungen](#) eingehalten werden.
9. Werden einzelne Elektromotoren oder Frequenzumrichter ersetzt bzw. nachgerüstet, so sind die Bedingungen für den Ersatz oder Optimierung elektrischer Antriebe in Abschnitt 4.8 unten einzuhalten. Dies gilt nicht für Motoren und Frequenzumrichter, welche von den entsprechenden IEC-Normen ausgenommen sind, beispielsweise Motoren, welche vollständig in ein Produkt (z.B. Kältekompressor) eingebaut sind.
10. Für den Einsparnachweis müssen die Vorgaben des Kapitels 4.7.1 der aktuellen [ProKilowatt-Förderbedingungen](#) angewendet werden.

### 4.3 Ersatz oder Optimierung Druckluftanlagen

1. Förderbar sind Optimierungsmassnahmen an bestehenden Druckluftanlagen inkl. des Ersatzes der gesamten Anlage.
2. Werden einzelne Elektromotoren oder Frequenzumrichter ersetzt bzw. nachgerüstet, so sind die Bedingungen für den Ersatz oder Optimierung elektrischer Antriebe in Abschnitt 4.8 unten einzuhalten. Dies gilt nicht für Motoren und Frequenzumrichter, welche von den entsprechenden IEC-Normen ausgenommen sind, beispielsweise Motoren, welche vollständig in ein Produkt (z.B. Kompressor) eingebaut sind.

### 4.4 Ersatz oder Optimierung von Trockenläuferpumpen

1. Förderbar ist der Austausch oder Optimierung von Trockenläuferpumpen oder ihrer Komponenten.
2. Neue Trockenläufer-Wasserpumpen müssen einen Mindesteffizienz MEI  $\geq 0.5$  erfüllen.
3. Werden einzelne Elektromotoren oder Frequenzumrichter ersetzt bzw. nachgerüstet, so sind die Bedingungen für den Ersatz oder Optimierung elektrischer Antriebe in Abschnitt 4.8 unten einzuhalten. Dies gilt nicht für Motoren und Frequenzumrichter, welche von den entsprechenden IEC-Normen ausgenommen sind, beispielsweise bei Pumpen, welche dafür ausgelegt sind, ganz in eine Flüssigkeit eingetaucht betrieben zu werden oder vollständig in ein anderes Produkt (z.B. Waschanlage) eingebaut sind.
4. Frequenzumrichter für elektrische Antriebe von Pumpen sind nur dann sinnvoll und förderberechtigt, wenn sie einen nach einer Führungsgrösse (z.B. nach  $\Delta p$  konstant oder proportional) geregelten, variablen Volumenstrom aufweisen. Nicht förderberechtigt sind hingegen Frequenzumrichter, die für die einmalige Einregulierung oder nur für das Hochfahren der Pumpe dienen.
5. Für den Einsparnachweis müssen die Vorgaben des Kapitels 4.4 «Wasserpumpen» der aktuellen [ProKilowatt-Förderbedingungen](#) angewendet werden.

### 4.5 Ersatz von Nassläuferpumpen

1. Förderbar ist der Austausch von Nassläuferpumpen.
2. Für die Förderung müssen die neuen Pumpen einen EEI  $\leq 0.20$  aufweisen.
3. Für den Pumpenersatz in Wärmeverteilungen ist nachzuweisen, dass der Dimensionierungsfaktor für die neue Pumpe (Promille-Regel) gemäss Kapitel 4.2.2.7 der aktuellen [ProKilowatt-Förderbedingungen](#) eingehalten wird. Dieser Nachweis dient der Sicherstellung, dass die neue Pumpe korrekt dimensioniert wurde. Hinweis: Diese Bedingung gilt nicht für unser laufendes Programm [www.pumpind.ch](http://www.pumpind.ch).
4. Für den Einsparnachweis müssen die Vorgaben des Kapitels 4.2.2 «Einsparnachweis individuell» der aktuellen [ProKilowatt-Förderbedingungen](#) angewendet werden.

## 4.6 Sanierung der Innenbeleuchtung

1. Förderbar ist die Sanierung von Innenbeleuchtungsanlagen. Bei Anlagen, die sich in einem Graubereich zwischen Innen- und Aussenbeleuchtung befinden, ist die Förderung zulässig für Räume, die grösstenteils geschlossen sind, wenn eine Berechnung nach SIA 387/4 gemacht werden kann (z.B. Bahnhofshalle).
2. Nicht zugelassen ist die Sanierung von Leuchten mit Leuchtmitteltypen, welche die gesetzlichen Effizienzanforderungen nicht erfüllen. Nicht zugelassen sind entsprechend Sanierungen von Beleuchtungen mit Halogen-Leuchtmitteln, Glühlampen oder mit Quecksilberdampf-Leuchtmitteln (Ausnahme: Ersatz von Halogenmetalldampflampen (HQI) ist weiterhin förderbar).
3. Ab dem 1. Januar 2023 dürfen Programme keine Sanierungen mehr fördern von Beleuchtungen mit Leuchtstofflampen mit  $\varnothing$  29 oder 38 mm (T9 bzw. T12) oder mit Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät. Ab dem 1. September 2025 keine Sanierungen mehr von Beleuchtungen mit stabförmigen Leuchtstofflampen mit  $\varnothing$  26 mm (T8) in den Längen 60, 120 und 150 cm. Dies weil diese Leuchtmitteltypen kommende gesetzliche Effizienzanforderungen nicht erfüllen.
4. Nicht zugelassen sind Massnahmen, die den alleinigen Leuchtmittelwechsel vorsehen. Zusätzlich zum Leuchtmittel müssen mindestens die Verkabelung sowie die Vorschaltgeräte ersetzt werden. Der Einsatz von LED-Leuchtmitteln mit integrierter Präsenz-/Tageslichtsteuerung ist ausnahmsweise zugelassen (auch wenn die Verkabelung und die Vorschaltgeräte nicht ersetzt werden).
5. Für eine Förderbarkeit darf die neue Anlage den ProKilowatt-Höchstwert für den spezifischen elektrischen Leistungsbedarf gemäss der Tabelle auf S.22-23 der aktuellen [ProKilowatt-Förderbedingungen](#) nicht überschreiten. Die ProKilowatt-Höchstwerte müssen für einzelne Räume oder Raumnutzungen nicht eingehalten werden, wenn nachgewiesen ist, dass der ProKilowatt-Höchstwert der gesamten Anlage eingehalten ist. Der ProKilowatt-Höchstwert für die Anlage ergibt sich aus dem flächengewichteten Mittel der ProKilowatt-Höchstwerte für die einzelnen Raumnutzungen.
6. Der aktuelle und zukünftige Verbrauch wird mit der vereinfachten Methode gemäss Kapitel 4.6.1.2 der aktuellen [ProKilowatt-Förderbedingungen](#) berechnet. Dabei wird für jede Umsetzung die von ProKilowatt zur Verfügung gestellte Excel-Vorlage oder ein entsprechendes Online-Tool ausgefüllt. Darin wird für jede unterschiedliche Raumnutzung die Nettogeschossfläche ( $m^2$ ), die installierte Leistung (kW), die Volllaststunden (h/a) und der spezifische elektrischen Leistungsbedarf ( $kWh/m^2$ ) angegeben. Der jährliche Stromverbrauch berechnet sich aus den Volllaststunden und der installierten Leistung. Dabei sind für die Volllaststunden der bestehenden Anlage die Werte gemäss der Tabelle auf S. 22-23 der aktuellen [ProKilowatt-Förderbedingungen](#) einzusetzen. Falls andere Werte eingesetzt werden, sind diese plausibel zu begründen.
7. Falls eine professionelle Lichtplanung mit Energienachweis gemäss SIA-Norm 387/4 zur Verfügung steht, können die Werte für den Stromverbrauch vor und nach der Umsetzung sowie für den spezifischen elektrischen Leistungsbedarf direkt aus dem Energienachweis übernommen werden. Bei einem Nachweis mit SIA 387/4 gilt: Der ProKilowatt-Höchstwert für den spezifischen elektrischen Leistungsbedarf liegt um einen Drittel der Differenz zwischen Grenz- und Zielwert über dem Zielwert gemäss SIA-Norm 387/4.

## 4.7 Gewerbliche oder medizinische Geräte

1. Für gewerbliche Geräte gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 4.8 der aktuellen [ProKilowatt-Förderbedingungen](#).
2. Bei gewerblichen Kühlgeräten, Küchengeräten, Kaffeeautomaten, Waschmaschinen und Wäschetrocknern sowie medizinischen Geräten, welche im Rahmen bereits laufender ProKilowatt-Programme gefördert werden, übernehmen wir die Effizienzkriterien bzw. die förderbaren Modelle sowie die pro Gerät berücksichtigten Werte für die Stromeinsparungen aus diesen Programmen.

## 4.8 Sonstige Stromsparmassnahmen

1. Förderbar sind Stromeffizienzmassnahmen, welche die Förderbedingungen von ProKilowatt erfüllen, ausser den in den vorhergehenden Abschnitten aufgelisteten Massnahmen.
2. Beim Ersatz oder Optimierung elektrischer Antriebe sind grundsätzlich nur Motoren und Frequenzumrichter förderbar, die mindestens eine Effizienzklasse besser sind als die Effizienzklasse, die per 1.7.2021 gilt gemäss EU-Ökodesign-Verordnung No. 1781/2019. Konkret sind nur förderbar:
  - Motoren 0.12 kW - 0.75 kW mit Effizienzklasse IE3 oder besser;
  - Motoren 0.75 kW - 1000 kW mit Effizienzklasse IE4 oder besser;
  - Frequenzumrichter 0.12 kW - 1 000 kW mit Effizienzklasse IE2 oder besser.Für die Bestimmung der Effizienzklassen von Motoren im Leistungsbereich von 0.12 bis 1000 kW ist die Norm IEC 60034-30-1:2014 „Efficiency classes of line operated AC motors“ massgeblich. Die Bestimmung der IE-Klasse von Frequenzumrichtern ist in der Norm IEC 61800-9-2 beschrieben.
3. Dieses Kriterium gilt nicht für Motoren und Frequenzumrichter, welche von den entsprechenden IEC-Normen ausgenommen sind, beispielsweise Motoren, welche dafür ausgelegt sind, ganz in eine Flüssigkeit eingetaucht betrieben zu werden oder vollständig in ein Produkt (z.B. Getriebe) eingebaut sind.
4. Für die Sanierung von Aussenbeleuchtungsanlagen gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 4.6.2 der aktuellen [ProKilowatt-Förderbedingungen](#).
5. Für Transformatoren und Stromkabel in Industrieunternehmen gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 4.9 der aktuellen [ProKilowatt-Förderbedingungen](#).